



Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 79

Nummer 6

Juni 2024



Pflegegesetz auf dem Weg

Ein neues Pflege- und Betreuungsgesetz soll alle Belange in der Pflege regeln und den Grundsatz „Mobil vor Stationär“ konsequent umsetzen. Die Begutachtung ist seit Mitte Mai vorbei, vor dem Sommer soll ein Beschluss im Landtag fallen. **Seiten 4-5**

Gemeinden als Servicestellen

Das Serviceangebot unserer Gemeinden für ihre Bürger wird immer vielfältiger. Einem Vorschlag des Gemeindebundes folgend, sollen die Gemeindeämter nun dabei helfen, den neuen Handwerkerbonus zu beantragen. Dieser kann nämlich nur online eingereicht werden.

Bericht auf Seite 7

Neue Offensive für den Wohnbau

Die Landesregierung hat sich im Mai erneut zu einer Arbeitsklausur zurückgezogen. Dabei wurde ein neues Wohnbaupaket vereinbart, dass das Wohnen für Mieter und Eigentümer billiger machen soll. Auch für die Bauwirtschaft verspricht man sich positive Effekte.

Bericht auf Seite 8

Aktuelles vom
Gemeinde
bund
Steiermark



Der Gemeindebund Steiermark informiert über die Pflichten für Grundeigentümer, Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch Äste, Sträucher und Bäume entlang der Straße zu vermeiden. Hier spielt die StVO eine wichtige Rolle.

Seiten 12-14

Aktuelles aus der Gemeindeakademie

Für folgende (Online-)Seminare im Juni bestehen noch Restplätze:

- ◆ Meldewesen, Abgabenrecht und Tourismus-Statistik im Bereich touristischer Gästenächtigungen - bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietern und Homesharing, 03.06.2024, 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Attraktive Pressemitteilung und Gemeindezeitung - begeisternd - lesefreundlich - zielgruppenorientiert, 03.06.2024, 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Melderecht in der Praxis, 04.06.2024, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Personalverrechnung für Gemeinden - Grundlagen für EinsteigerInnen, 05.06.2024, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Korruption - nein danke! - Vermeidung strafrechtlicher und haftungsrechtlicher Fallen für Gemeindeorgane und Gemeindebedienstete, 05.06.2024, 13.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Teil 2: Erfolgreich und deeskalierend kommunizieren und verhandeln - auch mit schwierigen und aggressiven Gesprächspartnern, 06.06.2024, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Österreichischer Kataster: Grundlagenwissen, Verfahren und praktische Anwendungen für Gemeinden, 10.06.2024, 09.00 bis 16.00 Uhr
- ◆ Vom Ansuchen zum rechtskräftigen Bescheid - unerlässlicher Praxisworkshop für Gemeindebedienstete, die Verwaltungsverfahren nach dem AVG durchführen!, 10.06.2024, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Haftungen der Gemeinden bzw. deren Organe, 11.06.2024, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Effiziente Protokollführung von Sitzungen in der Gemeinde - Informativ – nachvollziehbar – verständlich, 12.06.2024, 08.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Brandschutz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, 13.06.2024, 13.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Die standesamtliche Eheschließung - Rhetorik, Auftreten, Vorbereitung und Ablauf einer gelungenen Trauung, 17.06.2024 und 18.06.2024 von 09.00 bis 17.00 Uhr sowie 19.06.2024, 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Bundesabgabenordnung (BAO) auf Gemeindeebene, 18.06.2024, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Schwerpunkte des Stmk. Baugesetzes, 19.06.2024, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Wege durch den EU-Förderdschungel für Gemeinden, 20.06.2024, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Gesetzliche Bestimmungen baulicher und betrieblicher Brandschutz, 24.06.2024, 13.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Richtige Rückgabe von Mietobjekten für Gemeinden - Praktikerseminar samt vielen Beispielen & Tipps und Tricks aus der Praxis, 25.06.2024, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Bauen im Freiland, 25.06.2024, 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Adressen - GIP - Wahlen: Die korrekte Adresse im Sinne zahlreicher Anwendungen wie Bauakt (GWR), Meldewesen (ZMR), Wahlen (ZeWÄR) und Co, 26.06.2024 von 09.00 bis 13.00 Uhr

Eine Anmeldung ist mittels entsprechendem Online-Login über unsere Homepage möglich. Ist der gewünschte Termin zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ausgebucht, empfiehlt sich eine Anmeldung auf die Warteliste.

Wir freuen uns über eine Seminarteilnahme!

Das Team steht Ihnen bei Fragen gerne unter der Telefonnummer 0316/42 47 70 oder via E-Mail an akademie@gemeindebund.steiermark.at zur Verfügung.

Die Beseitigungspflicht von Ästen entlang von Straßen und ihre Relevanz für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN

Die Beseitigung von Ästen, Sträuchern und Bäumen entlang der Straße ist - vor allem in den Sommermonaten - ein häufig diskutiertes Thema in unseren STEIRISCHEN GEMEINDEN, da überragende Ast-Teile oftmals in den Lichtraum von Gemeindestraßen ragen. In diesem Zusammenhang spielt insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO) eine große Rolle.

Im Hinblick auf Bäume und Einfriedungen neben der Straße ist § 91 (1) StVO relevant, der Folgendes besagt:

„Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden

Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.“

Gemäß der geltenden Straßenverkehrsordnung ist es somit die Pflicht aller Grundstückseigentümer, sicherzustellen, dass keine Gefahr durch überragende Äste entsteht.

Diese Regelung dient dem Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Unfällen und Schäden an Fahrzeugen und soll eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch den Mangel an freier Sicht verhindern.

Gemäß der Straßenverkehrsordnung liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs insbesondere dann vor, wenn die Straßenbeleuchtung und die Straßen- oder Hausbezeichnungstafeln (beispielsweise durch überhängende Bäume, Sträucher oder Äste) verdeckt werden.

Überdies, wenn sich die Gegenstände im Luftraum oberhalb der Straße nicht mindestens 2,20 m über dem Gehsteig und 4,50 m über der Fahrbahn befinden. Insbesondere sollte daher das Lichtraumprofil entlang der Straßen frei von Hindernissen sein.

Auch Gegenstände (wie auskragende Äste oder überhängende Hecken), die seitlich der Fahrbahn den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen oder Straßen-

banketten behindern, und nicht mindestens 60 cm von der Fahrbahn entfernt sind, können für Verkehrsteilnehmer eine mögliche Gefahrenquelle darstellen und sollten daher entfernt werden.

Regelmäßige Pflege und Kontrolle erforderlich

Die Einhaltung der StVO erfordert die regelmäßige Pflege und Kontrolle des Bereiches entlang der Straßen durch die steirischen Gemeindebürger.

Ein Überhang von Ästen kann nicht nur Sichtbehinderungen verursachen, sondern auch zu Kollisionen mit Fahrzeugen führen, was insbesondere bei größeren Fahrzeugen wie kommunale Bussen, Müllautos oder Winterdiensten problematisch sein kann.

Überdies wird dadurch verhindert, dass Grundeigentümer bei allfälligen Beschädigungen an Fahrzeugen verantwortlich gemacht werden können.

Mitwirkung aller Bürger ist erforderlich

Es ist wichtig, dass alle Bürger ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, indem sie ihrer Beseitigungspflicht von Ästen entlang der Straßen nachkommen. Dies trägt zu einer gefahrlosen Benützung der Gemeindestraßen, Wege und Gehsteige bei und ist in unser aller Interesse.



Beeinträchtigungen der Sicht durch Äste oder Sträucher gefährden die Verkehrssicherheit.